

Änderungsdokumentation zu den „Anlagen zum Pflichtenheft“ Version 2022.1 – 13.10.2021

Änderungsprotokoll über inhaltliche Änderungen zu den Anlagen - Änderungen seit Version 10.3 -

Grundsätzlicher Hinweis:

Seit dem Jahr 2021 bedürfen Änderungen des Pflichtenheftes der Zustimmung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

Deshalb verbleiben als Anlagen zum Pflichtenheft nur diejenigen Anlagen, auf die im Pflichtenheft explizit verwiesen wird.
Alle anderen (bisherigen) Anlagen zum Pflichtenheft wurden entfernt.

Inhaltsverzeichnis – Anlagen zum Pflichtenheft

| | |
|--|---|
| <p>⇒ Die Anlagen 01, 04 bis 10, 12, 18 bis 20, 23 bis 26, 28 bis 30, 29, 30, 33, 34, 36, 38, 45, 46, 50, 51, 56, 60, 70 und 90 wurden entfernt</p> | <p>⇒ Als „Anlagen zum Pflichtenheft“ verbleiben folgende Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage 03 Fehlzeitenkatalog/-index • Anlage 11 Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats • Anlage 21 Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen bei einer Systemuntersuchung gem. § 22 DEÜV • Anlage 22 Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen über die Anlage 21 hinaus für die zusätzlichen Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit |
|--|---|

Anlage 03

Fehlzeitenkatalog/-index

| | |
|--|--|
| <p>⇒ bisherige Fehlzeiten 10.9 und 10.10 Die Nummerierung wurde geändert auf 4.9 und 4.10. Die Änderung erfolgte, damit die Fehlzeiten anlässlich des Bezugs von Entgeltersatzleistungen in übersichtlicher Reihenfolge dargestellt werden.</p> <p>⇒ Aufnahme einer neuen Fehlzeit 4.11 „Bezug von Krankengeld wegen Mitaufnahme als Begleitperson im Krankenhaus“ für Zeiten ab 01.11.2022</p> <p>⇒ Fehlzeit 11.6 Inhaltliche Änderung, da nicht zwangsläufig nach dem Ende des Anspruchs auf Verdienstausfallentschädigung für Sorgeberechtigte nach dem IfSG eine Abmeldung erforderlich wird.</p> | <p>⇒ redaktionelle Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung von Hinweisen auf nicht mehr vorhandene Anlagen zum Pflichtenheft • Anpassung der Versionsbezeichnung an die maßgebende Version des Pflichtenheftes. |
|--|--|

Anlage 11

Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats

| | |
|--|--|
| <p>⇒ redaktionelle Änderungen Anpassung der Versionsbezeichnung an die maßgebende Version des Pflichtenheftes.</p> | |
|--|--|

Anlage 21 **Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen bei einer Systemuntersuchung gem. § 22 DEÜV**

| | |
|--|--|
| ⇒ redaktionelle Änderungen Anpassung der Versionsbezeichnung an die maßgebende Version des Pflichtenheftes. | |
|--|--|

Anlage 22 **Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen über die Anlage 21 hinaus für die zusätzlichen Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit**

| | |
|--|--|
| ⇒ redaktionelle Änderungen Anpassung der Versionsbezeichnung an die maßgebende Version des Pflichtenheftes. | |
|--|--|

Anlagen zum Pflichtenheft

Inhaltsübersicht

- Anlage 03 Fehlzeitenkatalog/Fehlzeitenindex
- Anlage 11 Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats
- Anlage 21 Inhalt der Entgeltunterlagen
- Anlage 22 Inhalt der Entgeltunterlagen für Modul Verfahrenssicherheit

Fehlzeitenkatalog/- index

SV-relevante Fehlzeiten

Die Fehlzeiten von Beschäftigten sind vom Arbeitgeber aufzuzeichnen, damit bei Teilentgeltzahlungszeiträumen die Beschäftigungszeit ermittelt wird und dadurch die Sozialversicherungstage zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenzen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung errechnet werden können. Aus den Aufzeichnungen müssen die Kalenderdaten und die Art der Fehlzeit ersichtlich sein.

Um die Sicherheit des Abrechnungsverfahrens wesentlich zu erhöhen, ist die Steuerung über einen Fehlzeitschlüssel vorzunehmen. Die Bewertung der Fehlzeitenarten mit ihren Auswirkungen auf die Ermittlung der Sozialversicherungstage, die Dauer der Mitgliedschaft und die Abgabe der Meldungen wird damit maschinell durchgeführt.

Durch eine weitere maschinelle Prüfung, die verhindert, dass der Kalendermonat nach dem Beginn einer sozialversicherungsrechtlich relevanten Fehlzeit und der Kalendermonat vor der Wiederaufnahme der Beschäftigung nach einer solchen Fehlzeit

- mit laufendem beitragspflichtigem Entgelt und
- mit Sozialversicherungstagen

belegt ist, können darüber hinaus mögliche Handlingfehler des Anwenders weitgehend ausgeschlossen werden.

Die Ausnahmen von diesem Grundsatz „gewährte Arbeitgeberleistungen während des Bezugs von Sozialleistungen und Nichtanwendung des § 23c SGB IV“ können durch ergänzende Parametrisierung der vorhandenen Lohnartenschlüssel berücksichtigt werden.

Die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen von Fehlzeiten sind in dieser Anlage dargestellt.

Verschlüsselung der sv-relevanten Fehlzeiten

Bei Verwendung der Fehlzeitschlüssel sind folgende Schritte zu vollziehen:

- ⇒ Erfassen des Beginns und der Art der Fehlzeit (Fehlzeitschlüssel).
- ⇒ Maschinelle Ermittlung der SV-Tage für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.
- ⇒ Maschinelle Überwachung, ob ein Meldegrund im Sinne des Melderechts vorliegt.
- ⇒ Erstellen der Unterbrechungs- oder Abmeldung.
- ⇒ Erfassen des Endes der Fehlzeit.

Zusätzlich wird die Sicherheit des Abrechnungsverfahrens erhöht, wenn

- ⇒ eine Plausibilitätsprüfung zwischen Fehlzeitendefinition und Lohnartendefinition erfolgt.

Verschlüsselung der optionalen bzw. für Module erforderlichen Fehlzeiten

Art der bezahlten oder unbezahlten Fehlzeit

⇒ Schlüssel 10.1 bis 10.07 der Fehlzeiten/Index

Verschlüsselung der betriebsinternen Fehlzeiten

Frei zur Verwendung für den Anwender

⇒ Schlüssel 20 bis 25 der Fehlzeiten/Index

Unfallversicherung

Die Auswirkungen der Fehlzeiten auf die Feststellung der UV-Stunden als Sollarbeitsstunden oder bei Anwendung des Vollarbeiterrichtwertes für den elektronischen Lohnnachweis (LN DIGITAL) werden in einer gesonderten Spalte dargestellt.

Ist-Stunden:

Werden die Stunden für den LN DIGITAL nach den tatsächlich geleisteten Stunden ermittelt, erfolgt durch die nachfolgend aufgeführten Fehlzeiten keine Kürzung dieser Stunden.

Sollarbeitsstunden:

Sofern sich eine Fehlzeit auf die Feststellung der UV-Stunden auf Basis der Sollarbeitsstunden auswirkt, befindet sich zu der jeweiligen Fehlzeit ein entsprechender Hinweis.

Vollarbeiterrichtwert (VARW)

Sofern sich eine Fehlzeit auf die Feststellung der UV-Stunden auf Basis des VARW auswirkt, befindet sich zu der jeweiligen Fehlzeit ein entsprechender Hinweis.

Bei der Berechnung des VARW sind

- Samstage/Sonntage
- Feiertage
- durchschnittliche Urlaubstage und
- durchschnittliche Krankheitstage mit Lohnfortzahlung

bereits berücksichtigt.

Daher dürfen bei entsprechenden Fehlzeiten die UV-Stunden nach Vollarbeiterrichtwert nicht gekürzt werden.

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|---|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 1.1 | Zahlung von Kinder-Krankengeld bzw. -Verletztengeld | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG (§ 45 SGB V) (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) (§§ 223, 224 SGB V) | Meldesachverhalt nicht gegeben, wenn SV-Tage anfallen, Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe = 51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt. (§ 9 DEÜV) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 1.5 | Pflegezeit mit vollständiger Freistellung <i>Anmerkung: kurzzeitige Pflege nach § 2 PflegeZG siehe Fehlzeit 2.10</i> Bei Umsetzung des Moduls „BEA“ ist anstelle dieser Fehlzeit die Fehlzeit 10.11 oder die Fehlzeit 10.12 zu verwenden | Kürzung der SV-Tage, Anwendung der Tages-BBG (§§ 3, 4 PflegeZG) | – Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) mit dem Tag der der Fehlzeit vorausgeht – Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe = 10)* * gem. BE vom 24./25.11.2009 (§§ 6 und 8 DEÜV) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|---|---|--|---|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden |
| 1.6 | <p>Ende Bezug Krankengeld (Aussteuerung) / Beginn Bezug Arbeitslosengeld</p> <p><i>Anmerkung: Erhält der Beschäftigte nach dem Leistungsablauf Krankengeld (= Aussteuerung) kein Arbeitslosengeld, ist die Fehlzeit 2.8 zu verwenden.</i></p> | <p>Kürzung der SV-Tage, Anwendung der Tages-BBG</p> <p>Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 23./24.11.2011</p> | <p>– Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) mit dem Tag der der Fehlzeit vorausgeht</p> <p><i>Anmerkung: Bei Wiederaufnahme der Arbeit (der versicherungspflichtigen Beschäftigung) ist eine Anmeldung mit Grund „10“ abzugeben.</i></p> | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden</p> |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|---|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 2.1 | Unbezahlter Urlaub ¹ | SV-Tage/Mitgliedschaft laufen 1 Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat!); in Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung Tages-BBG (§ 7 Abs. 3 SGV IV) | bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe=34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13) (§ 6 DEÜV) (§ 8 DEÜV) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 2.2.0 | Unbezahlte Fehlzeit (z.B. unentschuldigtes Fehlen/ Arbeitsbummelei etc.) <i>(vom Arbeitnehmer zu vertretene Fehlzeit)</i> <i>Hinweis:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Fehlzeit fließt im Modul „EEL“ in den DBMU ein. - Wird die 325 EUR-Grenze (Geringverdienergrenze) wegen dieser Fehlzeit nicht mehr überschritten, bleibt es gleichwohl bei der anteiligen Beitragstragung. | dto. | dto. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |

¹ Modul: Behinderte Menschen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 SGB V; § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI):
Kürzung der Mindestbemessungsgrundlagen erforderlich; Besprechungsergebnis vom 15./16.04.1997

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|---|--|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 2.2.1 | Wochenende oder Feiertage ohne Entgelt/Wartetage gem. BE 13./14.10.2009 TOP 9 <i>(vom Arbeitnehmer nicht zu vertretene Fehlzeit)</i> <i>Hinweis:</i> <i>Diese Fehlzeit fließt im Modul „EEL“ in den DBMU ein.</i> | dto. | dto. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 2.3 | Unrechtmäßiger Streik | dto. | bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe=34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 2.4 | Pflege eines kranken Kindes ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt, keine Zahlung von Kinder-Krankengeld | SV-Tage/Mitgliedschaft laufen 1 Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat!); in Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung Tages-BBG | bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe=34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|---|---|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 2.5 | arbeitsunfähig erkrankte privat Krankenversicherte <u>ohne Krankentagegeld</u> | dto. | dto. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 2.6 | Arbeitsunfähigkeitszeiten bei Personen, die eine volle Erwerbsminderungs- oder Altersvollrente erhalten, über das Ende der Entgeltfortzahlung hinaus. ² | dto. | dto. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 2.7 | Arbeitsunfähigkeitszeiten bei geringfügig entlohnten Beschäftigten über das Ende der Entgeltfortzahlung hinaus. | SV-Tage laufen 1 Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat!) (§ 7 Abs. 3 SGV IV) Bei Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage (RV) erfolgt anteilige Kürzung (Geringfügigkeits-Richtlinien, Abschnitt C, 3.2.1) | bei mehr als 1 Zeitmonat ohne Entgelt: <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe=34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13) (§ 6 DEÜV) (§ 8 DEÜV) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |

² Modul: Behinderte Menschen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 SGB V; § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI):
Kürzung der Mindestbemessungsgrundlagen erforderlich, Besprechungsergebnis vom 15./16.04.1997,

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|---|--|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 2.8 | <p>Aussteuerung (Ende Krankengeldbezug) ohne anschließenden Arbeitslosengeldbezug</p> <p>Wird in direktem Anschluss an den Krankengeldbezug Arbeitslosengeld bezogen, ist die Fehlzeit 1.6 zu verwenden</p> | <p>SV-Tage/Mitgliedschaft laufen einen Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat!); in Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung der Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG</p> | <p>bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe=34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13) | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden</p> |
| | | | (§ 6 DEÜV) (§ 8 DEÜV) | |
| 2.9 | Einstellung Entgeltersatzleistung (Ende Krankengeld) wegen voller Erwerbsminderungsrente | dto. | • dto. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | §§ 192 Abs. 1 Nr. 2, 223, 224 SGB V | | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|---|--|---|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 2.10 | <p>Kurzzeitige Arbeitsverhinderung wegen Pflege ohne Bezug von Pflegeunterstützungsgeld</p> <p>(bis zu 10 Arbeitstage)</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei Bezug von Pflegeunterstützungsgeld ist die Fehlzeit 4.6 zu verwenden.</p> <p>Im Modul BEA entspricht diese Fehlzeit dem Fehlzeitengrund (FEHLART) „05“ (= unbezahlte Pflegezeit nach § 2 oder § 3 Abs.1 PflegeZG)</p> | <p>SV-Tage/Mitgliedschaft laufen weiter; in Monaten mit 30 SV- Tagen Anwendung der Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG</p> <p>(§ 2 PflegeZG)</p> | <p>Meldesachverhalt grundsätzlich nicht gegeben, weil max. 10 Arbeitstage möglich sind.</p> <p>Bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt (ggf. durch Zusammenrechnung mit anderen Fehlzeiten):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe = 34) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit • (Grund der Abgabe = 13) <p>(§§ 6 und 8 DEÜV)</p> | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden</p> |
| 2.11 | <p>Unwiderrufliche Freistellung</p> | <p>SV-Tage/Mitgliedschaft laufen weiter; in Monaten mit 30 SV- Tagen Anwendung der Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG</p> | <p>Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Arbeitsentgelt anfallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung zum Ende der Beschäftigung (Grund der Abgabe = 30) | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden.</p> <p>Keine UV-Pflicht für laufendes Entgelt;</p> <p>EGA ist UV-Entgelt, es ist der nächsten UV-Jahresmeldung zuzuordnen.</p> |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|---|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 3.1 | rechtmäßiger Streik | SV-Tage laufen einen Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat). Mitgliedschaft läuft unbegrenzt (bis Streik-Ende) weiter; Anwendung der Monats-BBG, bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG | bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe=35) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit • (Grund der Abgabe=13) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | § 192 SGB V | § 6 DEÜV, § 8 DEÜV | |
| 3.2 | Aussperrung | SV-Tage laufen einen Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat). Mitgliedschaft läuft unbegrenzt (bis Streik-Ende) weiter; Anwendung der Monats-BBG, bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG | bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe=35) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | § 192 SGB V | § 6 DEÜV, § 8 DEÜV | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|---|---|--|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden |
| 3.3 | Entgeltfortzahlung, (mit und ohne AU- Bescheinigung) <u>Hinweis:</u> Für Softwareprodukte, die das Modul „EEL“ beinhalten ist die Fehlzeit 3.3 nur zu verwenden, wenn eine AU- Bescheinigung vorliegt. Für Zeiten ohne AU- Bescheinigung ist in diesen Produkten die Fehlzeit 10.3 zu verwenden. | Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG | Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Arbeitsentgelt anfallen. | |
| 3.4 | Entgeltfortzahlung wegen Organ-/Gewebspende | Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG AAG-Anträge dürfen nicht erstellt werden. BE-Beitragseinzug vom 14./15.11.2012 TOP 9 und RS vom 15.11.2012 | Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Arbeitsentgelt anfallen. | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|---|---|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 4.1 | Bezug von Krankengeld oder <u>Krankentagegeld für privat Krankenversicherte</u> | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG | Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt zum letzten SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung / des Krankentagegeldes | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV | § 9 DEÜV | |
| 4.2 | Bezug von Verletztengeld | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG | Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt zum letzten SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV | § 9 DEÜV | |
| 4.3 | Bezug von Übergangsgeld | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG | Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt zum letzten SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV | § 9 DEÜV | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|---|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 4.4 | Bezug von Versorgungskrankengeld | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG | Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt zum letzten SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV | § 9 DEÜV | |
| 4.5 | Mutterschutzfrist | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG | Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt zum letzten SV-Tag vor Beginn der Schutzfrist | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV | § 9 DEÜV | |
| 4.6 | Bezug von Pflegeunterstützungsgeld gültig ab 01.01.2015 | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG | Meldesachverhalt grundsätzlich nicht gegeben, weil der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld auf max. 10 Arbeitstage begrenzt ist. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV | § 9 DEÜV | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|---|---|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 4.9 | <p>Bezug von Krankengeld wegen Pflege eines schwerstkranken Kindes</p> <p><u>Anmerkung:</u> Fehlzeit entspricht beitrags- und melderechtlich der Fehlzeit 4.1</p> <p>Wegen Pflege des schwerstkranken Kindes wird aber eine andere ärztliche Bescheinigung vorgelegt.</p> <p>Im EEL-Verfahren ist auch für diese Fehlzeit eine Bescheinigung mit Grund 01 (Krankengeld) zu erstellen</p> | <p>Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG</p> | <p>Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe = 51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt.</p> | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden</p> |
| | | <p>§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V §§ 223, 224 SGB V § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV</p> | <p>(§ 9 DEÜV)</p> | |
| 4.10 | <p>Bezug einer Entgeltersatzleistung wegen Arbeitsunfähigkeit anlässlich einer Blutstammzellen, Organ- oder Gewebsspende</p> <p><u>Anmerkung:</u> keine Entgeltbescheinigung im EEL-Verfahren; aber DBVO möglich</p> | <p>Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG</p> | <p>Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe = 51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt.</p> | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden</p> |
| | | <p>§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V §§ 223, 224 SGB V § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV</p> | <p>(§ 9 DEÜV)</p> | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|---|---|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 4.11 | Bezug von Krankengeld wegen Mitaufnahme als Begleitperson im Krankenhaus | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG | <p>Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=52) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt</p> <p>Dieser Fehlzeitschlüssel ist frühestens für Fehlzeiten ab dem 01.11.2022 zu verwenden (§ 44b SGB V).</p> <p><u>Hinweis für den DTA EEL:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigungen für die Berechnung dieses Krankengeldes sind ab dem 01.01.2023 mit dem Grund der Abgabe „04“ zu erstellen. • Für in der Zeit vom 01.11.2022 bis zum 31.12.2022 erstellte Bescheinigungen ist der Grund der Abgabe „01“ zu verwenden. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, BE vom 12./13.5.1992 | § 9 DEÜV | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|---|---|---|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 5.1 | Elternzeit | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG | Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=52) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, BE vom 12./13.5.1992 | § 9 DEÜV | |
| 6.1 | Wehrdienst bis 31.12.2011 / freiwilliger Wehrdienst | wenn Teilzahlungszeiträume auftreten: Kürzung der SV-Tage, Anwendung der Tages-BBG | Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=53) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | §§ 193, 223 SGB V | § 9 DEÜV | |
| 6.2 | Zivildienst bis 31.12.2011 / Bundesfreiwilligendienst | dto. | dto. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | §§ 193, 223 SGB V | § 9 DEÜV | |
| 6.3 | Wehrübung | dto. | dto. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | §§ 193, 223 SGB V | § 9 DEÜV | |
| 6.4 | Eignungsübung | dto. | dto. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | §§ 193, 223 SGB V | § 9 DEÜV | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|---|--|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 8.1 | Krankengeld in Höhe des KUG / S-KUG | <p>Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG;</p> <p>Voraussetzung ist, dass der einzelne Tag <u>komplett</u> mit Krankengeld belegt ist.</p> <p>Für Tage, die gleichzeitig mit Arbeitsentgelt / Entgeltfortzahlung und Krankengeld belegt sind, ist die Fehlzeit 3.3 zu verwenden.</p> | <p>Unterbrechungsmeldung (Grund der Abgabe=51) bei vollem Kalendermonat ohne Entgelt</p> | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden</p> |
| | | § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, §§ 223, 224 SGB V, | § 9 DEÜV | |

Hinweise:

Treffen mehrere Fehlzeiten unmittelbar aufeinander, ist gemäß der „Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 12.03.2013 zum Fortbestand des Versicherungsverhältnisses bei Arbeitsunterbrechungen ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt“ (§ 7 Abs. 3 SGB IV) zu verfahren.

Danach gilt für mehrere unmittelbar anschließende Unterbrechungstatbestände in Bezug auf das Erreichen oder Überschreiten des Monatszeitraums des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV Folgendes:

- Unterbrechungstatbestände unterschiedlicher Art:
 - z. B. unbezahlter Urlaub im Anschluss an den Bezug von Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder an die Elternzeit
 - keine Zusammenrechnung der Zeiten der einzelnen Arbeitsunterbrechungen
- Unterbrechungstatbestände gleicher Art:
 - z. B. unbezahlter Urlaub und andere unbezahlte Fehlzeiten (z.B. unentschuldigtes Fehlen / Arbeitsbummelei)
 - die Zeiten der einzelnen Arbeitsunterbrechungen sind zusammenzurechnen
 - unbezahlter Urlaub im Anschluss an einen Streik
 - die Zeit des rechtmäßigen Arbeitskamps ist auf die Monatsfrist des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV anzurechnen

Die Abrechnung von laufendem Arbeitsentgelt ist während einer offenen Fehlzeit nicht zulässig.

Sofern arbeitgeberseitige Leistungen (Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung wie z. B. Sachbezüge, Firmen-/ Belegschaftsrabatte, vermögenswirksame Leistungen, Kontoführungsgebühren, Zinersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen, Telefonzuschüsse, Beiträge und Zuwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge) für die Zeit des Bezuges von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld weiter erzielt werden, gelten diese nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn die Einnahmen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt (§ 47 des Fünften Buches) nicht um mehr als 50 Euro im Monat übersteigen.

Dies gilt sowohl für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung als auch für Versicherte der privaten Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankentagegeld.

Optionale Fehlzeiten bzw. für Module erforderliche Fehlzeiten

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|---|---|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 10.1 | Krank bei Eintritt ohne Entgeltfortzahlung | Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG | Anmeldung (Grund der Abgabe=10) zum ersten Tag der tatsächlichen Entgeltzahlung | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 10.2 | Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (§23c SGB IV) | Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG | Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 10.3 | Entgeltfortzahlung, AU-Bescheinigung liegt nicht vor <u>Hinweis:</u> Solche Zeiten dürfen nicht zu einer Vorerkrankungsanfrage führen bzw. dürfen nicht als Vor- AU in einer folgenden Vorerkrankungsanfrage aufgeführt sein. | Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG | Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen. | |
| 10.4 | Beschäftigungsverbot > individuelles > generelles (§§ 11, 12 MuSchG und § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAG) | Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG | Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage anfallen. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|---|---|---|---|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden |
| 10.5 | Widerrufliche Freistellung | Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG | Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden UV-Entgelt ist zu melden |
| 10.6 | Duale Studiengänge, hier: Zeiten des Besuchs der Hochschule | Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG | Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen. | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden Keine UV-Pflicht für lfd. Entgelt EGA sind UV-Entgelt, sie sind der nächsten UV- Jahresmeldung zuzuordnen. DGUV Rundschreiben 614/2010 v. 21.12.2010 und 149/2011 v. 21.03.2011 |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|--|--|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 10.7 | Freistellung im Rahmen sonstiger flexibler Arbeitszeitregelungen | SV-Tage/Mitgliedschaft laufen 3 Zeitmonate weiter (nicht: Kalendermonat!); in Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung Tages-BBG § 7 Abs. 1a Satz 2 SGB IV | bei mehr als 3 Zeitmonaten: <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe=30) • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=10) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|---|---|--|---|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden |
| 10.8 | <p>bezahlte Freistellung für die Pflege eines kranken Kindes.</p> <p>Die Fehlzeit ist Kind bezogen zuordnungsbar zu gestalten</p> | <p>Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Fehlzeit wird für maschinelle Angaben im Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Erkrankung / Verletzung des Kindes - benötigt.</p> <p>Wird diese Fehlzeit nicht vorgehalten, ist seitens des Anwenders zwingend eine Eingabe in verschiedenen Feldern im Datenbaustein DBFR („BEZFREIST-VOM“; „BEZFREIST-BIS“; „BEZFREIST-JAHR“ etc.) erforderlich.</p> | <p>Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen.</p> | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|---|---|---|--|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages- Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV- Stunden |
| 10.11 | <p>Pflegezeit mit vollständiger Freistellung</p> <p><i>Anmerkung:</i> Diese Fehlzeit ist bei Umsetzung des Moduls „BEA“ anstelle der Fehlzeit 1.5 zu verwenden.</p> <p>Im Modul BEA entspricht diese Fehlzeit dem Fehlzeitengrund (FEHLART) „05“ (= unbezahlte Pflegezeit nach § 2 oder § 3 Abs.1 PflegeZG)</p> <p><i>kurzzeitige Pflege nach § 2 PflegeZG siehe Fehlzeit 2.10</i></p> | <p>Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Tages-BBG</p> | <p>Abmeldung (Grund der Abgabe = 30)</p> <ul style="list-style-type: none"> mit dem Tag der der Fehlzeit vorausgeht Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe = 10)* | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden</p> |
| | | § 3 Abs. 1 PflegeZG | * gem. BE vom 24./25.11.2009; §§ 6 und 8 DEÜV | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|---|---|--|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 10.13 | Freistellung von der Beschäftigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse | <p>Verwendung der SV-Tage bis zum Vortag des Insolvenzereignisses; Anwendung der Tages-BBG</p> <p>Wir empfehlen, diese Fehlzeit nicht mehr zu verwenden, sondern vielmehr die „Mehr- Mandanten-Lösung“ umzusetzen.</p> <p>Die Verwendung dieser Fehlzeit kann zu Problemen führen, wenn für einen freigestellten Arbeitnehmer eine andere / weitere Fehlzeit (z. b. Krankengeldbezug) zu erfassen ist.</p> | <p>Diese Fehlzeit dient ausschließlich der Erzeugung der Meldung (Grund der Abgabe = 71) zum Vortag der Insolvenz / der Freistellung.</p> <p>Nur für die Erstellung dieser Meldung ist die Kürzung der SV-Tage zulässig.</p> <p>Für die Zeit ab Insolvenzereignis ist sicherzustellen, dass wieder SV-Tage angesetzt werden.</p> <p>Wir empfehlen die Umsetzung der Mehr-Mandanten-Lösung oder die Steuerung der Meldung mit dem Grund der Abgabe 71 über einen Eintrag in den Firmenstammdaten.</p> | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|---|--|---|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 11.1 | <p>berufliches Tätigkeitsverbot § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG)</p> <p>Leistung der Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Arbeitgeber längstens für 6 Wochen</p> | <p>Zum Vortag der Fehlzeit endet die versicherungspflichtige Beschäftigung in der KV, PV und AV.</p> <p>In der RV besteht die sv-pflichtige Beschäftigung für die Dauer der Entschädigungszahlungen (Auftragsleistung) durch den Arbeitgeber für längstens 6 Wochen weiter.</p> <p>In Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG (Teilmonat-BBG).</p> | <p>bisher rv-pflichtig Beschäftigte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsels (Grund der Abgabe = 32) zum Vortag der Fehlzeit • Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsels (nur RV) (Grund der Abgabe = 12) zum Beginn der Fehlzeit • Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) zum Ablauf der sechsten Woche der Fehlzeit, sofern das Tätigkeitsverbot fortbesteht • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung (Grund der Abgabe = 10) <p>bisher rv-freie Beschäftigte (auch wegen Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) zum Vortag der Fehlzeit, <p>(§ 6 DEÜV); (§ 8 DEÜV)</p> | <p>Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden</p> |
| | | <p>Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 13./14.10.2009, TOP 7</p> | | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|---|---|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 11.2 | Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG wegen angeordneter Absonderung (Quarantäne) bzw. nach § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG wegen einer vor Anordnung einer Absonderung vorsorglich erfolgten Absonderung, wenn eine Anordnung einer Absonderung hätte erlassen werden können. | <p>SV-Tage/Mitgliedschaft laufen für die Dauer von längstens 6 Wochen der Entschädigungszahlung (Leistung im Auftrag des Landes) durch den Arbeitgeber weiter.</p> <p>In Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG (Teilmonat-BBG).</p> | <ul style="list-style-type: none"> Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) spätestens zum Ende der sechsten Woche der Fehlzeit kein Meldeanlass, wenn die Beschäftigung vor oder direkt im Anschluss an den Ablauf der sechsten Woche wieder aufgenommen wird oder ein Entgeltfortzahlungsanspruch wegen Arbeitsunfähigkeit entsteht. Anmeldung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung (Grund der Abgabe = 10) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| | | Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 13./14.10.2009, TOP 7 Rundschreiben 2020/255 des GKV-SV vom 02.04.2020 | (§ 6 DEÜV); (§ 8 DEÜV) | |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|---|--|---|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 11.3 | bezahlte Freistellung wegen angeordneter Absonderung (Quarantäne) für Personen, als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige | versicherungspflichtige Beschäftigung besteht unverändert fort (SV-Tage / Mitgliedschaft laufen weiter) AAG-Anträge dürfen nicht erstellt werden. | Meldesachverhalt nicht gegeben | UV-Entgelt aber keine UV- Stunden Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 11.4 | bezahlte Freistellung (Entgeltzahlung, bezahlter Urlaub) wegen freiwilliger Absonderung (Quarantäne) von Personen zum Schutz vor Ansteckung | versicherungspflichtige Beschäftigung besteht unverändert fort (SV-Tage / Mitgliedschaft laufen weiter) AAG-Anträge dürfen nicht erstellt werden. | Meldesachverhalt nicht gegeben, aber ggf. Besonderheiten der Fehlzeit 10.7 beachten. | UV-Entgelt aber keine UV- Stunden Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| 11.5 | unbezahlte Freistellung wegen freiwilliger Absonderung (Quarantäne), soweit nicht die Fehlzeit 11.2 zutrifft | entspricht der Fehlzeit 2.1 SV-Tage/Mitgliedschaft laufen 1 Zeitmonat weiter (nicht: Kalendermonat!); in Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung der Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG (§ 7 Abs. 3 SGV IV) | bei mehr als einem Zeitmonat ohne Entgelt: <ul style="list-style-type: none"> Abmeldung (Grund der Abgabe=34) Anmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit (Grund der Abgabe=13) (§ 6 DEÜV) (§ 8 DEÜV) | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|--|--|---|--|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 11.6 | <p>Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1a IfSG für erwerbstätige Sorgeberechtigte wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Fehlzeit darf nur für Zeiten des <u>tatsächlichen Bezugs</u> der Entschädigung und nur für die Dauer einer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite verwendet werden. Wegen COVID-19 wurde eine entsprechende Lage für folgende Zeiträume festgestellt: 1. 28.03.2020 bis 27.03.2021 2. 28.03.2021 bis voraussichtlich 27.03.2022</p> | <p>SV-Tage/Mitgliedschaft laufen für die Dauer des <u>tatsächlichen Bezugs</u> der Entschädigungszahlung (auftragsweise Erbringung durch den Arbeitgeber) - - weiter.</p> <p>In Monaten mit 30 SV-Tagen Anwendung Monats-BBG; bei Teilmonaten Anwendung der Tages-BBG (Teilmonat-BBG).</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung (Grund der Abgabe = 30) zum Ende der Erbringung der Entschädigungsleistung / der Fehlzeit • kein Meldeanlass, wenn direkt im Anschluss an die Fehlzeit <ul style="list-style-type: none"> ○ die Beschäftigung wieder aufgenommen wird oder ○ ein anderweitiger Entgeltanspruch entsteht oder ○ sich eine andere Fehlzeit - z. B. unbezahlter Urlaub (Fehlzeit 2.1) anschließt. • Anmeldung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung (Grund der Abgabe = 10) <p>Firmenzahler (freiwillig Krankenversicherte): Werden die besonderen Regelungen für die Beitragsberechnung nicht systemseitig berücksichtigt, hat zum Monatsbeginn des erstmaligen Bezugs der Entschädigung eine Ummeldung zum „Selbstzahler (Beitragsgruppenschlüssel 0nn1) zu erfolgen.</p> | Kürzung des Vollarbeiterrichtwertes / der Sollarbeitsstunden |
| Fortsetzung auf Folgeseite | | | | |

| | | | | |
|-----------------------------|--|--|------------------------------|--|
| <p>11.6 Fortsetzung</p> | | <p>BE am 13./14.10.2009, TOP 7; Rundschreiben 2020/296 des GKV-SV vom 09.04.2020</p> <p>Gesetz zur Fortgeltung der die epidemischen Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29.03.2021, in Kraft seit 31.03.2021</p> | <p>(§ 6 DEÜV) (§ 8 DEÜV)</p> | |
|-----------------------------|--|--|------------------------------|--|

Fehlzeit betriebsintern - Beispiele -

| Schlüssel der Fehlzeiten / Index | Art der unbezahlten / bezahlten betriebsinternen Fehlzeit | SV-rechtliche Behandlung | | Unfallversicherung |
|----------------------------------|---|---|--|---|
| | | Auswirkungen auf die SV- Tage, Anwendung Monats-/Tages-Bemessungsgrenze in Teilzahlungszeiträumen | DEÜV-Meldewesen | Auswirkungen auf die UV-Entgelte und UV-Stunden |
| 20 | bezahlter Urlaub | Keine Kürzung der SV-Tage; Anwendung der Monats-BBG | Meldesachverhalt nicht gegeben, weil SV-Tage und Entgelt anfallen. | |
| 21 | Bildungsurlaub | dto. | dto. | |
| 22 | Freischicht | dto. | dto. | |
| 23 | Freistellung Betriebsrat | dto. | dto. | |
| 24 | Nacharbeit | dto. | dto. | |
| 25 | Vorarbeit | dto. | dto. | |

Die sv-relevanten Fehlzeiten sollten immer mit dem o. a. Schlüssel fest vorgegeben werden.
Die betriebsinternen Fehlzeiten sollen zur freien Verfügung des Anwenders sein.

Es wird empfohlen, nur einen Fehlzeitschlüssel für sv-relevante und betriebsinterne Fehlzeiten vorzusehen.

Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats

Grundsätzlich ist bei Entgeltabrechnungen der Abrechnungszeitraum der Kalendermonat. Dies hat zur Folge, dass bei den Sachverhalten

- Wechsel des Beitragsgruppenschlüssels während des gleichen Kalendermonats,
- Wechsel des Personengruppenschlüssels während des gleichen Kalendermonats,
- Wechsel des Rechtskreises während des gleichen Kalendermonats,
- Mehrere Beschäftigungen von geringfügig Beschäftigten (ohne Rahmenarbeitsvertrag) während des gleichen Kalendermonats,
- Aus- und Wiedereintritte von versicherungspflichtig Beschäftigten während des gleichen Kalendermonats,
- Untermonatlicher Wechsel der Einzugsstelle wegen Wechsel von geringfügiger Beschäftigung zu versicherungspflichtiger Beschäftigung und umgekehrt.
- Ende des Zeitmonats (z.B. unbezahlter Urlaub) und Wiederbeginn der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung während des gleichen Kalendermonats
- Ein Zuständigkeitswechsel zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgungseinrichtung (Befreiung, Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen) und zwischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z.B. Wechsel des Beschäftigungsortes) kann in einem Beschäftigungsverhältnis zu jedem Zeitpunkt eintreten, so dass die Abgrenzung jeweils taggenau erfolgen muss.

eine Abrechnung mit einer Personalnummer nicht möglich ist.

Gleiches gilt für das Meldeverfahren für die gesetzliche Unfallversicherung bei einem untermonatlichen Beginn bzw. Ende der Gültigkeit:

- einer Gefahr tariffstelle
- Mitgliedsnummer
- Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers

Um die Abrechnung dieser Sachverhalte, die bei bestimmten Branchen und Personenkreisen häufiger auftreten, maschinell mit einer Personalnummer durchzuführen, ist es erforderlich, Mehrfachabrechnungen im Abrechnungszeitraum Kalendermonat zu realisieren.

Hierbei ist es erforderlich, für die relevanten Zeiträume die Entgelte und die Daten für die maschinellen Meldungen korrekt zuzuordnen.

Dies hat zur Folge, dass für einen Personalfall die Mehrfachvergabe von Personalnummern entfällt und somit die Erfassung von Vortragswerten sowie die Verknüpfung (manuell bzw. maschinell) von Personalnummern nicht mehr vorgenommen werden müssen.

Eine Besonderheit ergibt sich bzgl. der Sozialversicherungstage und somit bei der anzuwendenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, wenn der Kalendermonat keine 30 Tage hat. Bei der Splittung dieser Abrechnungsmonate in mehrere Zeiträume werden gemäß der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger die tatsächlichen Tage (unter Berücksichtigung von Fehlzeiten – siehe Anlage 3) des jeweiligen Kalendermonats angesetzt.

Bzgl. der Auswirkungen auf die Beitragsbemessungsgrenze, wenn auf Grund der Splittung für einen vollen Kalendermonat statt 30 SV-Tage mehr anfallen, haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger in ihrem gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils gültigen Fassung Regelungen getroffen.

Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze

Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze richtet sich nach § 1 Beitragsverfahrensverordnung. Schließt die Berechnung der Beiträge Teilzeiträume ein, so kann sich bei nicht monatlicher Abrechnung des Arbeitsentgelts eine Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze ergeben, wenn in einem Monat mit 31 Tagen die Beiträge ebenfalls für 31 Tage zu berechnen sind. Dabei kann es zu Überschreitungen von einem Kalendertag kommen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Beschäftigt gegen Entgelt: 01.07. bis 31.07.
Beitragsgruppenwechsel: Ab 16.07.

Abrechnungszeiträume:

01.07. bis 15.07. = 15 Kalendertage
16.07. bis 31.07. = 16 Kalendertage
insgesamt 31 Kalendertage

Die maximale Überschreitung beträgt demnach:
 $1/30$ bzw. in v. H. ausgedrückt $1 \times 100 : 30 = 3,3333$ v. H.

Um in Fällen dieser Art keine Fehlermeldung zu erhalten, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze und gegebenenfalls bei Teillohnzahlungszeiträumen die kalendertägliche Beitragsbemessungsgrenze bei der Prüfung um 3,3333 v. H. zu erhöhen.

Allgemeines:

Die Anlage 21 orientiert sich in erster Linie an der Beitragsverfahrensverordnung - BVV. Zu den Entgeltunterlagen gehören u. a. sowohl Einzelabrechnungen als auch das Jahresentgeltkonto oder Personalstammlblätter. Anstelle eines Jahresentgeltkontos ist es auch zulässig, die Daten einzelner Arbeitnehmer je Kalenderjahr als Sammlung von Entgeltabrechnungen in zeitlicher Folge geordnet zusammenzufassen.

| Anlage 21 | | Entgeltunterlagen | Beitragsabrechnung | Beitragsabrechnung-UV |
|--|--|-------------------|--------------------|-----------------------|
| Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen bei einer Systemuntersuchung gem. § 22 DEÜV | | | | |
| | Basismodul | | | |
| 01 | Jahresangabe | X | X | X |
| 02 | Familiennamen | X | X | X |
| 03 | Vorname | X | X | X |
| 04 | Vorsatzwort | X | | |
| 05 | Namenszusatz | X | | |
| 06 | Titel | X | | |
| 07 | Geburtsname | X | | |
| 08 | Geburtsvorsatzwort | X | | |
| 09 | Geburtsnamenszusatz | X | | |
| 10 | Betriebliches Ordnungsmerkmal (Personalnummer) | X | X | X |
| 11 | Bei Personalnummernwechsel Verweis auf 2. Personalnummer | X | | X |
| 12 | Geburtsdatum | X | | |
| 13 | Geburtsort | X | | |
| 14 | Staatsangehörigkeit (bei Ausländern außerhalb der EU) | X | | |
| 15 | Versicherungsnummer | X | | X |
| 16 | Personengruppe | X | | |
| 17 | nicht besetzt | | | |
| 18 | Anschrift des Beschäftigten | X | | |
| 19 | Beginn der Beschäftigung | X | | |
| 20 | Ende der Beschäftigung | X | | |
| 21 | Beschäftigungsart (ausgeübte Tätigkeit) | X | | |
| 22 | Statuskennzeichen (bisher Anlage 22) | X | | |
| 23 | Meldebrutto | X | | |
| 24 | Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung (Ausnahmen siehe § 8 Abs. 1 Nr. 10 BVV) | X | | |
| 25 | Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung | X | | |
| 26 | Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. | | X | |
| 26a | Das UV-Entgelt bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst (Höchst-JAV) des zuständigen UV-Trägers | X | | |
| 27 | Beschäftigte, für die Beiträge <u>nicht</u> gezahlt werden, mit dem erzielten Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV (bei laufendem Arbeitsentgelt begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung). | | X | |
| 28 | Beitragsgruppenschlüssel | X | X | |

| Anlage 21 | | Entgeltunterlagen | Beitragsabrechnung | Beitragsabrechnung-UV |
|--|--|-------------------|--------------------|-----------------------|
| Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen bei einer Systemuntersuchung gem. § 22 DEÜV | | | | |
| 29 | Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag | X | X | |
| 30 | Der vom Beschäftigten zu tragende Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach Beitragsgruppen getrennt; ab 01.01.2015 Angabe des vom Arbeitnehmer zu tragenden Zusatzbeitrages zur Krankenversicherung (kann auch im AN-Anteil zur Krankenversicherung enthalten sein, ab 01.01.2019 anteilig) | X | | |
| 31 | Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen je Beitragsgruppe getrennt; ab 01.01.2015 zusätzliche Angabe des Zusatzbeitrages zur Krankenversicherung, ab 01.01.2019 ist der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung getrennt nach Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil anzugeben. | | X | |
| 32 | Summierung der Beiträge aus Ziff. 30 nach Beitragsgruppen sowie Bildung einer Gesamtsumme aller Beiträge aus den Einzelsummen | | X | |
| 33 | Weitere für die Erstattung der Meldungen erforderlichen Daten: Grund der Abgabe, Kennzeichen Namensänderung, Änderung der Staatsangehörigkeit, Betriebsnummer des Arbeitgebers, Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigung“, , Angaben zur Tätigkeit, Staatsangehörigkeit | X | | |
| 33a | Rechtskreiskennzeichen | X | X | |
| 34 | nicht besetzt | | | |
| 35 | Besondere Kenntlichmachung von Stornierungen oder Berichtigungen (§ 8 Abs. 1 Satz 5 BVV für die Entgeltunterlagen / § 9 Abs. 1 Satz 3 BVV für die Beitragsabrechnung) | X | X | X |
| 36 | Sozialversicherungstage | | X | |
| 37 | nicht besetzt, vorherigen Text neu sortiert, siehe nun Punkt 47 | X | | |
| 38 | Bei Beschäftigungsverhältnissen in der Gleitzone das reduzierte Arbeitsentgelt je Beitragsgruppe (bis 30.06.2019) | X | X | |
| 38a | Bei Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich das reduzierte Arbeitsentgelt je Beitragsgruppe (ab 01.07.2019) | X | X | |
| 38b | Bei Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich das tatsächliche Arbeitsentgelt (das ohne die Anwendung der Regelungen des Übergangsbereiches beitragspflichtig wäre) | X | X | |
| 39 | Bei Beschäftigungsverhältnissen in der Gleitzone ein entsprechendes Kennzeichen (bis 30.06.2019) | X | X | |
| 39a | Bei Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich ein entsprechendes Kennzeichen | X | X | |
| 40 | Beitragspflichtige Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge | | X | |
| 41 | Umlagesätze nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG | | X | |
| 42 | Umlagepflichtiges Arbeitsentgelt sowie Umlagebeträge U1 und U2 | | X | |
| 43 | Parameter zur Berechnung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld | | X | |
| 44 | Insolvenzgeldumlagepflichtiges Arbeitsentgelt sowie Insolvenzgeldumlagebeträge | | X | |
| 45 | nicht besetzt | | | |

| Anlage 21 | | Entgeltunterlagen | Beitragsabrechnung | Beitragsabrechnung-UV |
|--|---|-------------------|--------------------|-----------------------|
| Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen bei einer Systemuntersuchung gem. § 22 DEÜV | | | | |
| 46 | Für mehrfach versicherungspflichtig Beschäftigte (BBG-Übergrenzer) sind die Daten der von den Krankenkassen übermittelten Meldungen, die Auswirkungen auf die Beitragsberechnung haben (z. B. Gesamtentgelt je Versicherungszweig, SV-Tage), zu dokumentieren. | X | | |
| 47 | Bei Mehrfachbeschäftigten im Übergangsbereich das Arbeitsentgelt der anderen Beschäftigung(en). | X | | |
| 48 | Bei Berücksichtigung von Fremdentgelten mehrfach versicherungspflichtig Beschäftigter (BBG-Übergrenzer) außerhalb des maschinellen Meldeverfahrens das Arbeitsentgelt der anderen Beschäftigung(en). | X | | |
| 49 | Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers | X | | X |
| 50 | Mitgliedsnummer | X | | X |
| 51 | Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (BBNR-LB) | | | X |
| 52 | Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (BBNR-AS) | | | X |
| 53 | laufende Nummer (der meldenden Stelle) | | | X |
| 54 | Anzahl der Versicherten im jeweiligen (Teil-) Lohnnachweis | | | X |
| 55 | Betriebsnummer der Gefahrtarifstelle je Arbeitnehmer | X | | X |
| 56 | Gefahrtarifstelle des Arbeitnehmers | X | | X |
| 57 | UV-Entgelt des Arbeitnehmers je Gefahrtarifstelle und Kennzeichen bei Korrektur | X | | X |
| 57a | UV-Stunden des Arbeitnehmers je Gefahrtarifstelle und Kennzeichen bei Korrektur | X | | X |
| 58 | Summe der UV-Entgelte des Arbeitnehmers je Gefahrtarifstelle, gerundet, in vollen EUR (ohne Eurocent) | | | X |
| 59 | Summe aller UV-Entgelte je Gefahrtarifstelle (ohne Eurocent) | | | X |
| 60 | Summe der UV-Stunden des Arbeitnehmers je Gefahrtarifstelle, aufgerundet auf volle Stunden | | | X |
| 61 | Summe aller UV-Stunden je Gefahrtarifstelle (in vollen Stunden) | | | X |
| 62 | Anzahl der zu meldenden Personen je Gefahrtarifstelle | | | X |
| 63 | MELDEGRUND, Grund der Meldung für den Lohnnachweis | | | X |
| 64 | Erstelldatum des (Korrektur-)Lohnnachweises | | | X |
| | | | | |
| | Modul: Altersteilzeit | | | |
| 01 | Beginn der Altersteilzeit | X | | |
| 02 | Ende der Altersteilzeit | X | | |
| 03 | Die Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme in der Rentenversicherung (ZBE) getrennt/gesondert je Entgeltabrechnungszeitraum, je Einzugsstelle, je Arbeitnehmer | X | X | |
| 04 | Summierung der beitragspflichtigen tatsächlichen Arbeitsentgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung und der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme in der Rentenversicherung (ZBE) | X | | |
| 05 | Das Regularbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 Altersteilzeitgesetzes | X | | |
| 06 | Das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung; getrennt nach Rechtskreisen. Seit dem 01.01.2009 setzt sich das Wertguthaben aus Entgeltguthaben und Beitragsguthaben (AG-Anteile am GSV-Beitrag) zusammen. Diese Werte sind getrennt darzustellen. | X | | |

| Anlage 21 | | Entgeltunterlagen | Beitragsabrechnung | Beitragsabrechnung-UV |
|--|---|-------------------|--------------------|-----------------------|
| Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen bei einer Systemuntersuchung gem. § 22 DEÜV | | | | |
| 07 | Der Stand des Wertguthabens zum 31.12.2009, soweit das Wertguthaben ursprünglich nicht als uv-pflichtiges Entgelt gemeldet wurde. | X | | |
| 08 | Die SV-Luft getrennt nach Rechtskreisen. | X | | |
| 09 | bei Anwendung des Alternativ-/Optionsmodells in der KV, PV und AV: • ursprüngliche Höhe der SV-Luft Höhe der abgegrenzten SV-Luft | X | | |
| 10 | • Störfall-Beitragsberechnung: das beitragspflichtige Entgeltguthaben und die daraus resultierenden Beiträge | X | X | |
| Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle | | | | |
| 01 | Beginn des flexiblen Arbeitszeitmodells (erstmalige Bildung von Wertguthaben) | X | | |
| 02 | Ende des Arbeitszeitmodells | X | | |
| 03 | Das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung; getrennt nach Rechtskreisen. Seit dem 01.01.2009 setzt sich das Wertguthaben aus Entgeltguthaben und Beitragsguthaben (AG-Anteile am GSV-Beitrag) zusammen. Diese Werte sind getrennt darzustellen. | X | | |
| 04 | Der Stand des Wertguthabens zum 31.12.2009, soweit das Wertguthaben ursprünglich nicht als uv-pflichtiges Entgelt gemeldet wurde. | X | | |
| 05 | Die SV-Luft, getrennt nach Rechtskreisen. | X | | |
| 06 | bei Anwendung des Alternativ-/Optionsmodells in der KV, PV und AV: • ursprüngliche Höhe der SV-Luft Höhe der abgegrenzten SV-Luft | X | | |
| 07 | Störfall-Beitragsberechnung: das beitragspflichtige Entgeltguthaben und die daraus resultierenden Beiträge | X | X | |
| Modul: Kurzarbeitergeld | | | | |
| 01 | Gezahltes Kurzarbeitergeld je Entgeltabrechnungszeitraum | X | X | |
| 02 | Summierung des Kurzarbeitergeldes | X | X | |
| 03 | Auf das Kurzarbeitergeld entfallende beitragspflichtige Einnahmen je Entgeltabrechnungszeitraum | X | X | |
| 04 | Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung aus den auf das Kurzarbeitergeld entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen sind anzugeben. | | X | |
| 05 | Summierung der beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Kurzarbeitergeld | | X | |
| 06 | Beitragsfreies Arbeitsentgelt als Zuschuss zum KUG | X | | |
| Modul: Saison-Kurzarbeitergeld | | | | |
| 01 | Gezahltes Saison-Kurzarbeitergeld je Entgeltabrechnungszeitraum | X | X | |
| 02 | Summierung des Saison-Kurzarbeitergeldes | X | X | |

| Anlage 21 Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen bei einer Systemuntersuchung gem. § 22 DEÜV | | Entgeltunterlagen | Beitragsabrechnung | Beitragsabrechnung-UV |
|--|---|-------------------|--------------------|-----------------------|
| 03 | Beitragspflichtige Einnahmen aus dem Saison-Kurzarbeitergeld je Entgeltabrechnungszeitraum | X | X | |
| 04 | Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung aus dem Saison-Kurzarbeitergeld sind anzugeben. | | X | |
| 05 | Summierung der beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Saison-Kurzarbeitergeld | X | X | |
| 06 | Beitragsfreies Arbeitsentgelt als Zuschuss zum KUG | X | | |
| | | | | |

Allgemeines:

Die Anlage 22 stellt Forderungen für die Darstellung in den Entgeltunterlagen auf, die über die Anlage 21 hinausgehen. Für die zusätzlichen Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit (modulbezogen) wird zusätzlich zu den Entgeltunterlagen u.a. die Erstellung eines **Jahresentgeltkontos** vorgeschrieben. Die Vorgaben hierfür wurden gemeinsam von Software-Erstellern, Rentenversicherungsträgern und Mitarbeitern der ITSG GmbH erarbeitet und von den Krankenkassen für verbindlich erklärt.

| Anlage 22 | | Jahresentgeltkonto | Beitragsabrechnung | Beitragsabrechnung UV |
|--|---|--------------------|--------------------|-----------------------|
| Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen über die Anlage 21 hinaus für die zusätzlichen Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit | | | | |
| | Basismodul | | | |
| 01 | Laufendes Entgelt mit jeweiligem KV-/RV-/AV- und PV-Brutto | X | X | |
| 02 | Arbeitgeberanteile an den KV-/RV-/AV- und PV-Beiträgen, nach Versicherungszweigen getrennt. Hinweis: AN-Anteile sind bereits verpflichtend in Anl. 21 aufgeführt | X | | |
| 03 | Separate Darstellung der auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt entfallenden GSV-Beiträge (hierbei ist auch eine „davon-Darstellung“ zulässig) | X | X | |
| 04 | Melgedokumentation (Meldungen/Fehlertexte/Meldevorschläge) | X | | |
| 05 | Darstellung der Märzklausel sowohl im Zuordnungslohnkonto als auch im aktuellen Jahresentgeltkonto. | X | | |
| 06 | SV-Tage: monatlich nach Sozialversicherungszweigen getrennte Darstellung.; bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt kumuliert je Versicherungszweig | X | X | |
| 07 | Gesonderte Kennzeichnung von EGA bei Märzklauselfällen | | X | |
| 08 | Korrekturen: <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung in Gesamtheit (im Jahresentgeltkonto bzw. der Beitragsabrechnung werden die neuen Gesamtbeträge und der jeweilige Korrekturmonat angedruckt) oder • Darstellung Storno/Neu im Jahresentgeltkonto bzw. der Beitragsabrechnung werden der Ursprungsbetrag, die entsprechende Absetzung und der Neubetrag dargestellt) | X | X | |
| 09 | Beitragsätze zur Kranken-/Pflege-/Renten- und Arbeitslosenversicherung incl. Zusatzbeitragssatz zur Krankenversicherung und Umlagesätze nach dem AAG | | X | |
| 10 | Dokumentation der Fehlzeiten (inhaltlich an die Anlage 3 des Pflichtenheftes angelehnt) | X | | |
| 11 | nicht besetzt (in Anlage 21 aufgenommen) | | | |
| 12 | Höhe der Nettosozialleistung bzw. Höhe des Krankentagegeldes (§ 23c SGB IV) * | X | | |
| 13 | Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt (§ 23c SGB IV) * | X | | |
| 14 | SV-Freibetrag (§ 23c SGB IV) * | X | | |
| 15 | gesonderter Darstellung der beitragspflichtigen Einnahme gem. § 23c SGB IV * | X | | |
| 16 | Umlagepflichtiges Arbeitsentgelt sowie Umlagebeträge U1 und U2 | X | | |
| 17 | Beitragszuschüsse des Arbeitgebers zur KV/RV/PV in separaten Feldern | X | | |
| 18 | Insolvenzgeldumlagepflichtiges Arbeitsentgelt sowie Insolvenzgeldumlagebeträge getrennt nach laufend und einmalig gezahlten Arbeitsentgelten | X | | |
| 19 | Umlagesatz für die Insolvenzgeldumlage | | X | |
| 20 | nicht besetzt | X | | |

| Anlage 22 | | Jahresentgeltkonto | Beitragsabrechnung | Beitragsabrechnung UV |
|--|---|--------------------|--------------------|-----------------------|
| Vorgeschriebene Inhalte von Entgeltunterlagen über die Anlage 21 hinaus für die zusätzlichen Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit | | | | |
| 21 | nicht besetzt | X | | |
| 22 | nicht besetzt | | X | |
| 23 | nicht besetzt | | X | |
| Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen | | | | |
| 01 | Tatsächlich bezogenes Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV | X | X | |
| 02 | Mindestbemessungsgrundlage für die Krankenversicherung nach § 235 Abs. 3 SGB V | X | X | |
| 03 | Mindestbemessungsgrundlage für die Pflegeversicherung nach § 57 Abs. 1 SGB XI | X | X | |
| 04 | Mindestbemessungsgrundlage für die Rentenversicherung nach § 162 Nr. 2 SGB VI | X | X | |
| 05 | Mindestbemessungsgrundlagen für Rehabilitanden ohne Übergangsgeldanspruch (§ 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V, § 162 Nr. 3 SGB VI und § 345 Abs. 1 SGB III) | X | X | |
| 06 | Die von der Einrichtung zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus den Mindestbemessungsgrundlagen sind anzugeben. | X | X | |
| Modul: Altersteilzeit | | | | |
| 01 | Beginn der Freistellungsphase | X | | |
| Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle | | | | |
| 01 | Beginn der Freistellungsphase | X | | |
| Modul Kurzarbeitergeld | | | | |
| 01 | Zeitraum der Beitragsherabsetzung bzw. Kennzeichen Beitragsherabsetzung im jeweils zutreffenden Monat bei in der GKV freiwillig Versicherten. | X | | |
| Modul Saison-Kurzarbeitergeld | | | | |
| 01 | Zeitraum der Beitragsherabsetzung bzw. Kennzeichen Beitragsherabsetzung im jeweils zutreffenden Monat bei in der GKV freiwillig Versicherten. | X | | |
| Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen | | | | |
| 01 | Der Arbeitnehmeranteil und der Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur berufsständischen Versorgungseinrichtung sind im Lohnkonto oder der Sammlung von Entgeltabrechnungen getrennt von den GSV-Beiträgen auszuweisen. | X | X | |

* Darstellung als Voll- bzw. Teilmonatswerte möglich (sofern Vollmonatswerte dann Kennzeichnung als solche)